

aej-Mitgliederversammlung 2017

Beschluss Nr. 3/2017

## aej-Beitragsordnung

ab 2018

Die Mitgliederversammlung beschließt die aej-Beitragsordnung ab 2018:

### I. Mitgliedsbeiträge – Grundbeitrag

1. Mitglieder der aej nach § 4 und § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser besteht aus

- a) einem Anteil pro Delegiertensitz,
- b) einem Anteil zur Sicherstellung der internationalen und ökumenischen Arbeit,
- c) zweckgebundenen von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zur Umsetzung von Projekten und Aufgaben von gemeinsamen Interesse,
- d) einem besonderen Beitrag nach Abschnitt II.

Die Höhe des Grundbeitrags wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in allen seinen Bestandteilen berücksichtigt die Leistungsfähigkeit des entsprechenden Mitglieds.

Die Regelung des I.1.c. ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahre befristet.

Arbeitsgemeinschaft  
der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9  
30159 Hannover

Telefon: 0511 1215-0  
Fax: 0511 1215-299  
E-Mail: [info@aej-online.de](mailto:info@aej-online.de)

2. Delegierte gem. § 7 Abs. 5 der Satzung sind von einer Beitragszahlung befreit.

## **II. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedergruppen**

1. Die bundeszentralen Jugendverbände und Jugendwerke nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung und die bundeszentralen Jugendwerke in der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten nationalen KJP-Förderung und EKD-Strukturförderung, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Jugendwerke und außerordentlichen Mitglieder beitragen.

Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

Über die Aufteilung dieses besonderen Beitrags verständigen sich die betreffenden Mitglieder einvernehmlich.

2. Die Jugendarbeit der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.

Die Aufteilung dieses besonderen Beitrags erfolgt nach dem Verhältnis des letzten bekannten Aufteilungsschlüssels zur Umlage der Gliedkirchen zur Finanzierung des Haushaltes der EKD.

Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

3. Die außerordentlichen Mitglieder nach § 5 der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.

Die Aufteilung dieses besonderen Beitrags erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten nationalen KJP-Förderung, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Arbeit beitragen.

Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

### III. Sonstige Regelungen

1. Die Umsetzung dieser Beitragsordnung ist eine Angelegenheit des laufenden Haushaltsvollzugs in der Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsstelle.
2. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder sind in einer Tabelle dargestellt, die dieser Ordnung anliegt.
3. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung aus dem Jahr 2013, beschlossen auf der 123. Mitgliederversammlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig